

der Pfändungspfandgläubiger ein zweitrangiges Pfandrecht (102). Die Entfernung der durch den Gerichtsvollzieher gepfändeten Inventarstücke führt auch nicht zu einer Enthftung nach § 5 II PKrG, da es sich weder um eine Verfügung des Pächters noch um eine Handlung innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft handelt (103). Gleichwohl wird das Inventarpfandrecht durch die Pfändung und Wegnahme der Inventarstücke beeinträchtigt. Dem Inhaber des Inventarpfandrechts können hiergegen insbesondere die Rechtsbeihilfe der Vollstreckungserinnerung gem. § 766 I ZPO (104) und der Klage auf vorzugsweise Befriedigung gem. § 805 I ZPO zustehen (105).

FAZIT

Das Pfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz stellt ein probates Mittel dar, Mobilien zu verpfänden, ohne zugleich den Besitz an eben diesen beweglichen Gegenständen aufgeben zu müssen. Es erweist sich daher in wirtschaftlicher Hinsicht der rechtsgeschäftlichen Verpfändung von beweglichen Sachen nach den §§ 1204 ff. BGB als überlegen. Als weiterer Vorteil kann angeführt werden, dass sich das Pfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz als globale Belastung darstellt. Dieser zunächst rein theoretisch erscheinende Gesichtspunkt hat den praktischen Vorteil zur Folge, dass durch einen einzigen bzw. einzelnen Akt der Verpfändung ein Pfandrecht am gesamten Inventar begründet werden kann, ohne dass die Belastung und damit (in der Praxis äußerst zeitraubende und lästige) Bezeichnung jedes einzelnen Inventargegenstandes notwendig wird. Insoweit ergibt sich zwar in der Praxis kein Vorteil gegenüber der Sicherungsübereignung, wo die Option von globalen Vereinbarungen über sog. Raumsicherungsübereignungsverträge bzw. sog. All-Formeln (106) besteht, jedoch wartet das Pfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz mit der Möglichkeit auf, eine akzessorische Sicherheit zu begründen. Es stellt sich insoweit als interessante Alternative zur nichtakzessorischen Sicherungsübereignung dar.

102) Palandt-Bassenge § 1209 Rn. 1; Sparberg S. 84.

103) Sparberg S. 84 f.

104) Der Umstand, dass dem Inventarpfandrecht unterliegende Sachen von dem Gerichtsvollzieher gepfändet worden sind, genügt für die Bejahung der Erinnerungsbefugnis des Inventarpfandgläubigers alleine nicht. Die Erinnerungsbefugnis kann sich aufgrund einer mittelbaren Betroffenheit jedoch aus dem Pfändungsverbot des § 811 I Nr. 4 ZPO ergeben, vgl. Sparberg S. 86-88.

105) Eine Drittwiderspruchsklage gem. § 771 I ZPO wird nach einhelliger Auffassung durch § 805 I ZPO, auf den § 12 PKrG Bezug nimmt und welcher gerade für den Inhaber eines besitzlosen Pfandrechts und damit auch für den Inventarpfandrechtsgläubiger Anwendung findet, ausgeschlossen, vgl. aktuelle ZPO-Kommentarstelle ergänzen; Wagemann S. 43 f.; a.A. soweit ersichtlich nur Sparberg S. 89-92.

106) Beck-OK § 930, Rn. 19.

Abfindungen und Altschulden bei nachabfindungspflichtigen Einkünften aus Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien

von Christiane Graß, Fachanwältin für Agrarrecht, Bonn,
www.christiane-grass.de

Seit der Entscheidung des BGH vom 24. 04. 2009 (BLW 21/08) ist geklärt, dass weichende Erben Nachabfindung gem. § 13 Abs. 4 b HöfeO beanspruchen können, wenn der Hofnachfolger auf hofzugehörigen Flächen Windkraftanlagen errichtet oder die Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stellt. Nichts anderes kann gelten, wenn er die im Zeitpunkt der Hofnachfolge bereits vorhandenen Anlagen erweitert („Repowering“) oder Photovoltaikanlagen errichtet (1). Bei Biogasanlagen hingegen dürfte ein nachabfindungspflichtiger Tatbestand erst erfüllt sein, wenn mehr als

die Hälfte der Biomasse zugekauft und die Energie vermarktet wird (2).

Während die Rechtsprechung die Nachabfindungspflicht von Einkünften aus Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien dem Grunde nach geklärt hat, fehlen klare Konturen zur Berechnung der nachabfindungspflichtigen Erlöse (3). Das gilt auch für die Frage, inwieweit sich weichende Erben bei der Berechnung der nachabfindungspflichtigen Erlöse bereits erhaltene Abfindungszahlungen und Altschulden, die der Hofnachfolger übernehmen musste, anrechnen lassen müssen.

I. ABFINDUNGEN UND ALTSCHULDEN BEI VERÄUSSERUNGSGESCHÄFTEN

Veräußert der Hofnachfolger den gesamten Hof, muss sich der weichende Erbe nach § 13 Abs. 1 S. 1 HöfeO die Abfindung, die er aufgrund des Hoferbfalls oder der Hofübergabe erhalten hat, auf den Nachabfindungsanspruch anrechnen lassen.

Auch wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, unterliegen auch die Altschulden, die der Hofnachfolger übernehmen musste, der Anrechnungspflicht. Der Grund dafür ist darin zu sehen, dass die Erben gem. § 2047 BGB nur die nach Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten übrig gebliebenen Nachlassgegenstände als Überschuss beanspruchen können (4). Maßgeblich sind die Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Hofübergabe, ansonsten im Zeitpunkt des Erbfalls.

Veräußert der Hofnachfolger nicht den gesamten Hof, sondern lediglich einzelne Flächen, besteht Einigkeit, dass Altschulden und erhaltene Abfindungen nicht vollumfänglich, sondern nur anteilig angerechnet werden (5). Die Quote, mit der Altschulden und erhaltene Abfindungen auf den Nachabfindungsanspruch anzurechnen sind, richtet sich nach dem Verhältnis des Einheitswertes der veräußerten Fläche zum Einheitswert des gesamten Hofes vor der Veräußerung (6). Nach anderer Auffassung soll der Verkehrswert des veräußerten Grundstücks zu dem Verkehrswert des gesamten Hofes ins Verhältnis gesetzt werden (7). Dieser Auffassungsmaßstab erscheint vorzugsweise, denn im Gegensatz zu den Einheitswerten bilden die Verkehrswerte einen realitätsgerechten Aufteilungsmaßstab ab.

II. ABFINDUNGEN UND ALTSCHULDEN BEI LANDWIRTSCHAFTSFREMDEN NUTZUNGEN IM SINNE VON § 13 ABS. 4 B HÖFE O

Beruhet die Nachabfindung nicht auf Veräußerungsgeschäften, sondern auf Erträgen einer landwirtschaftsfremden Nutzung des Grundbesitzes, etwa der Umwandlung einer Landwirtschaftsfläche in einen Golfplatz, ist ein anteiliger Abzug der Hofessschulden und der erhalte-

1) Steffen/Ernst, HöfeO, § 13 RN 62; Dingerdissen, ErbR 2009, 330, 335 f.; Graß, AUR 2012, 365, 366

2) Graß, AUR 2012, 365, 368

3) Aus der obergerichtlichen Rechtsprechung bislang nur OLG Celle vom 14. 11. 2011, 7 W 58/11, RdL 2012, 77 ff.

4) BGH vom 24. 04. 1986, BLW 9/85, AgrarR 1986, 319, 322 m. w. N., Faßbender/Hötzel/von Jeinsen/Pikalo, § 13 HöfeO RN 47 Lange/Wulff/Lüdtke-Handjery, § 13 HöfeO, RN 30

5) BGH vom 24. 04. 1986, BLW 9/85, AgrarR 1986, 319, 322 m. w. N., OLG Oldenburg vom 08. 05. 2003, 10 W 31/01, AuR 2005, 53, 54, Faßbender/Hötzel/von Jeinsen/Pikalo, § 13 HöfeO RN 43, Lange/Wulff/Lüdtke-Handjery, HöfeO, § 13 RN 32, Wöhrmann, Landwirtschaftsrecht, § 13 RN 128, 141, Dingerdissen, in: Frieser, Fachanwaltskommentar Erbrecht, Landgut- und Höfeerbrecht, RN 148

6) OLG Hamm vom 01. 12. 1983, 10 WLW 21/83, RdL 1984, 275, 276; OLG Oldenburg vom 08. 05. 2003, 10 W 31/01, AuR, 2005, 53, 54; Wöhrmann, § 13 HöfeO RN 141; Faßbender/Hötzel/von Jeinsen/Pikalo, § 13 HöfeO RN 43; Dingerdissen, in Frieser, Fachanwaltskommentar ErbR, Landgut- und Höfeerbrecht RN 148; Steffen/Ernst, § 13 HöfeO RN 31

7) OLG Celle vom 20. 12. 1999, 7 W (L) 94/99, RdL 2000, 127, 128; OLG Celle vom 15. 06. 1987, 7 WLW 11/87, RdL 1987, 270, 271, Becker, AgrarR 1976, 209, 216

nen Abfindung nach Maßgabe des Wertverhältnisses der betroffenen Fläche zur Gesamtfläche oder nach dem Verhältnis von Einheitswerten nicht möglich, weil keine Grundstücke aus der Substanz des Hofes ausgeschieden sind. Deshalb berücksichtigt das OLG Hamm in der Golfplatzentscheidung die Altschulden nicht mit ihrem (anteiligen) Nominalbetrag, sondern mit den jährlich anfallenden Zinsen (8). Dem haben sich zwischenzeitlich angeschlossen das OLG Celle sowie das aktuelle Schrifttum (9). Konsequenterweise setzten sowohl das OLG Hamm als auch das OLG Celle die Abfindungen, welche die weichenden Erben bereits erhalten haben, nicht mit dem Nominalbetrag, sondern mit dem (anteiligen) erzielbaren Zinsertrag an (10). Dabei ist der Abfindungsbetrag zum Ausgleich des zwischenzeitlich eingetretenen Kaufkraftschwundes zu indexieren (11).

Dieser Vorgehensweise ist zuzustimmen. Da der Hofnachfolger nicht die Substanz des Hofes verwertet hat, ist nicht einsehbar, warum Altschulden, die jedenfalls wirtschaftlich zur Finanzierung der Substanz dienten, vollumfänglich abgezogen werden sollten. Umgekehrt korreliert die an die weichenden Erben gezahlte Abfindung mit der Hofsubstanz, die auf den Nachfolger übergegangen ist, sodass es sachgerecht erscheint, auch nur die erzielbaren Erträge aus der gezahlten Abfindung in Abzug zu bringen.

Für die Beantwortung der Frage, in welchem Verhältnis die Zinsen der Altschulden und die Erträge der Abfindungszahlungen aufzuteilen sind, hat sich noch keine klare Linie herausgebildet. Bei der langfristigen Verpachtung größerer Flächen zu landwirtschaftsfremden Zwecken stellt das OLG Hamm auf das Verhältnis der Flächengröße der landwirtschaftsfremd verpachteten Fläche zur Gesamtfläche ab (12). Während dieses Verhältnis bei der Verpachtung größerer Flächen einen angemessenen und praktikablen Maßstab darstellen dürfte (13), versagt diese Betrachtung, wenn eine im Verhältnis zur Gesamtfläche prozentual kleine Fläche zur Erzielung erheblicher landwirtschaftsfremder Einnahmen eingesetzt wird, etwa durch die Umnutzung von Gebäuden zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken oder die Errichtung von Wohn- und Gewerberäumen auf hofzugehörigen Flächen (14). Ein solcher Aufteilungsmaßstab versagt erst recht, wenn auf Landwirtschaftsflächen äußerst Ertrag bringende Windkraftanlagen errichtet werden, welche nur einen verschwindend geringen Anteil der Gesamtfläche in Anspruch nehmen und die zu keinen erheblichen Bewirtschaftungerschwernissen führen. Ähnlich verhält es sich bei Photovoltaikanlagen, die auf Hallendächern angebracht sind.

III. AUFTEILUNGSMASSSTAB BEI ANLAGEN ZUR GEWINNUNG ERNEUERBARER ENERGIEN

In einer der ersten Entscheidungen zur Nachabfindungsberechnung bei Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien ermittelt das OLG Celle den abzugewöhnenden Anteil der Altschulden und der Abfindungszahlungen anhand des Verhältnisses der nachabfindungspflichtigen landwirtschaftsfremden Erlöse zum Verkehrswert des Hofes (15).

Der Ansatz des OLG Celle erscheint nicht unproblematisch. Er verwischt die scharfe Trennung zwischen Substanz und Erträgen, die noch für die zutreffende Erkenntnis ausschlaggebend war, dass bei landwirtschaftsfremden Nutzungen, die nicht mit einem Flächenverlust verbunden sind, auf die Zinsen der Altschulden sowie die Erträge der Abfindungsleistungen und gerade nicht auf den Nominalbetrag der Schulden und Abfindungen abzustellen ist.

Die Differenzierung zwischen Substanz und Erträgen muss m. E. auch bei der Aufteilung der anzurechnenden Zinsen der Altschulden und der Erträge der Abfindungszahlungen beibehalten werden. Der Hofeigentümer, der vor der Realisierung des nachabfindungspflichtigen Tatbestandes ausschließlich landwirtschaftliche Erträge erzielt, erwirtschaftet künftig sowohl landwirtschaftliche als auch außerlandwirtschaftliche Erträge. Genau genommen führt er künftig einen gemischten Betrieb, der aus einer landwirtschaftlichen Betriebseinheit und einer gewerblichen Betriebseinheit zur Gewinnung erneuerbarer Energien besteht. Dann erscheint es naheliegend, bei der Auf-

teilung der abzugsfähigen Zinsen für übernommene Altschulden und der Zinserträge aus erhaltenen Abfindungszahlungen jeweils auf das Verhältnis zwischen den nachabfindungspflichtigen Erträgen der Energiegewinnungsanlagen und den insgesamt erzielten Erträgen aus den beiden Betriebseinheiten abzustellen.

Dieses Verhältnis muss grundsätzlich für jedes Jahr, in dem nachabfindungspflichtige Nutzungen anfallen, neu ermittelt werden. Aus Praktikabilitätsgründen erscheint es ausreichend, wenn das Landwirtschaftsgericht, ggf. sachverständig beraten, auf die durchschnittlichen Gesamterträge und die durchschnittlichen Überschüsse aus den Energieanlagen abstellt. Dieser Aufteilungsmaßstab kann m. E. auch herangezogen werden, wenn es um nachabfindungspflichtige Erlöse aus der Umnutzung von Gebäuden oder der Errichtung von Wohn- und Gewerberäumen auf der Hofstelle geht.

- 8) OLG Hamm vom 27. 11. 2008, 10 W 02/03, AUR 2009, 399, 405 ff.
- 9) OLG Celle vom 14. 11. 2011, 7 W 58/11, RdL 2012, 77 ff.; Wolter, RdL 2010, 113, 114; Wolter, in: Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kapitel 38 RN 207; Steffen/Ernst, § 13 HöfeO RN 73
- 10) OLG Hamm vom 27. 11. 2008, 10 W 02/03, AUR 2009, 399, 406; OLG Celle vom 14. 11. 2011, 7 W 58/11, RdL 2012, 77 ff.; dem OLG Hamm zustimmend Wolter, RdL 2010, 1013, 114
- 11) OLG Celle vom 14.11.2011, 7 W 58/11, RdL 2012, 77 ff.
- 12) OLG Hamm vom 27.11.2008, 10 W 02/03, AUR 2009, 399, 405 ff.
- 13) Wolter, RdL 2010, 113, 114
- 14) So auch Wolter, RdL 2010, 113, 114; Dingerdissen, in: Frieser, Fachanwaltskommentar ErbR, Landgut- und Höfeerbrecht RN 148
- 15) OLG Celle vom 14. 11. 2011, 7 W 58/11, RdL 2012, 77; ähnlich Wolter, RdL 2010, 113,114, der auf das Verhältnis des kapitalisierten Wertes der Nutzungen bis zum Ablauf der 20-Jahres-Frist zum Verkehrswert des Gesamthofes abstellt, ihm zustimmend Steffen/Ernst, § 13 Höfe, RN 73

Milchabgabe – Steuerstrafrechtliches Risiko

Von Rechtsanwalt Dr. Andrew Patzschke, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

In Zusammenhang mit der Milchproduktion besteht eine Einschränkung dahin gehend, dass eine Überschreitung der jeweiligen Milchquote zur Erhebung einer Milchabgabe führt. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Milchquoten zu erwerben, wobei aber kleinere Betriebe vor einem wirtschaftlichen Problem stehen, dessen Bewältigung zu „kreativen“ und zugleich riskanten Lösungsansätzen führt.

Dem Bundesverfassungsgericht wurde ein Fall zur Entscheidung vorgelegt, in dem zwei Milcherzeuger nicht ausgenutzte Referenzmengen auf unlautere Art und Weise „aufteilen“. Die beiden Erzeugerbetriebe belieferten die Kurhessische Molkereizentrale AG. Beide Unternehmer wurden im Ergebnis wegen Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO verurteilt, weil sie daran beteiligt waren, in den alten Ländern erzeugte Milch, als Milch aus den neuen Ländern auszugeben, um von dort ungenutzten Referenzmengen zu profitieren. Die Vorgehensweise der Landwirte führte dazu, dass im Ergebnis eine wesentlich niedrigere Abgabe zu zahlen war. Das Bundesverfassungsgericht hat die eingelegten Beschwerden gegen die Verurteilungen nicht angenommen, weil die im Raume stehenden verfassungsrechtlichen Fragestellungen hinreichend geklärt sind. Im Übrigen hätten die Beschwerden keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (1). Die angegriffenen Entscheidungen wurden also bestätigt. Im Ergebnis ist es zutreffend, dass die jeweiligen Vorgänge als Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO zu werten sind. Der Straftatbestand der Steuerhinterziehung setzt voraus, dass gegenüber den

1) BVerfG, Beschluss vom 29. 04. 2010, 2 BvR 871/04, 2 BvR 414/08, wistra 2010, 396 ff.